

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) zugeordnet:

01T207. Übertragungskapazität „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ (Beilage 01T207a)

- 2) Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 PrTV-G die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführte Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX A gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) erteilt:

01T207. Übertragungskapazität PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ (Beilage 01T207a)

- 3) Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Sendeanlage gemäß Spruchpunkt 1) und 2) 01T207. „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ wird gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 bis zum 01.08.2012, längstens aber für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 befristet.
- 4a) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2) 01T207. „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4b) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 2) 01T207. „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

Rechtlicher Rahmen

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Nach § 12 PrTV-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Antrag der ORS

Am 29.10.2009 langte ein Antrag der ORS auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der Funkanlage „PAZNAUN 1 (See) Kanal 49“ und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazität zur Verbreitung von DVB-T über die erste Bedeckung der terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX A) ein, der mit Schreiben vom 02.11.2009 hinsichtlich des Kanals von Kanal 49 auf Kanal 24 geändert wurde. Ergänzend wurde vorgebracht, dass die Errichtung eines Gleichkanalumsetzers mit dem Kanal 38 wegen der zu geringen Entkoppelung nicht möglich sei und die Programmzubringung mittels Richtfunk einen hohen finanziellen Aufwand verursachen würde. Daher stelle der Einsatz der beantragten Übertragungskapazität aus Wirtschaftlichkeitsgründen und aus Sicht der Frequenzplanung die optimalste und kostengünstigste technisch zu realisierende Variante dar.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1) und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 2)

Die beantragte Funkanlage „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ liegt im Allotment-Gebiet „SFN Nordtirol West Kanal 49“, in dem für MUX A bereits der Kanal 49 zugeordnet wurde.

Gemäß den Auflagen in den Spruchpunkten 4.1.4 und 4.1.5 des Multiplex-Zulassungsbescheides KOA 4.200/06-002 sind *„bei der Planung des Sendernetzes frequenzökonomische Prinzipien, insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit weitestgehend zu beachten“* und ist *„der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten [...] auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Bundesgebietes mit zwei Bedeckungen ohne vermeidbare Doppel- und Mehrfachversorgung der jeweiligen Bedeckung erforderlich ist.“*

In der Begründung zu Spruchpunkt 4.1.4. wird ausgeführt, dass der durchgehende Einsatz von SFNs in den jeweiligen Allotmentgebieten eine vergleichsweise kostenintensive Netzvariante darstellt. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit sei bei der Planung des Sendernetzes jedoch auch zu beachten. Daraus ergibt sich, dass es in Einzelfällen möglich sein soll, aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch innerhalb eines Allotments zusätzliche Frequenzen einzusetzen, solange dies nicht zu einer vermeidbaren Doppel- oder Mehrfachversorgung führt (Spruchpunkt 4.1.5) und – im Regelfall – auch nicht zusätzliche Layer aus dem Frequenzplan GE06 herangezogen werden (vgl. Begründung S. 40).

Die technische Überprüfung hat die Angaben der ORS, nach der ein Einsatz eines „on channel Repeaters“ auf K49 technisch nur schwer umsetzbar ist und der Einsatz einer Richtfunkstrecke nur mit einem hohen technischen und finanziellen Aufwand möglich wäre, bestätigt. Aus frequenzplanerischer Sicht kann daher dem in örtlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzten Einsatz des beantragten K24 für diese Zwecke zugestimmt werden, zumal dieser Kanal zusätzlich zu den Einträgen im GE06 Plan eingesetzt werden kann, wenngleich es entgegen dem Vorbringen im Antrag keine frequenzeffiziente Lösung (wie der Einsatz eines Gleichwellennetzes) darstellt.

Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet betreffend den bewilligten Standort die koordinierten Werte nach GE06 Plan. Der Antrag ist daher mit den genannten Einschränkungen fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß unter den in den Spruchpunkten 4a) bis 4b) verfügbaren Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

Die Frequenz steht somit auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 3) zur Verfügung.

Befristung (Spruchpunkt 3)

Gemäß § 25 Abs. 3 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der unter Spruchpunkt 3a) genannten Bewilligung um einen zusätzlich zum Allotment-Kanal für MUX A bewilligten Kanal handelt, konnte lediglich dem örtlich und zeitlich begrenzten Einsatz zugestimmt werden. So wurde im Multiplex-Zulassungsbescheid unter Spruchpunkt 2. festgehalten, dass die Zulassung nach Maßgabe des Spruchpunktes 4.1.5 des Multiplex-Zulassungsbescheids die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen vorsieht. Die übrigen Bedeckungen müssen für andere Nutzungen unbeeinträchtigt zur Verfügung stehen. Zur Erhaltung der frequenzplanerischen Flexibilität konnte keine den 01.08.2012 übersteigende Befristung

gewährt werden, weil mit Fortschreiten der Digitalisierung einem allfällig erhöhten Bedarf an Kanälen Rechnung getragen werden muss.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 4a und 4b)

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der Sendeanlage „PAZNAUN 1 (See) Kanal 24“ um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt, konnte dem örtlich und zeitlich begrenzten Einsatz zugestimmt werden, es konnte jedoch lediglich ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von dem Sender gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassen der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 13. November 2009

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01T207a zum Bescheid KOA 4.200/09-024

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-TV					
4	Name der Funkstelle	PAZNAUN 1					
5	Standortbezeichnung	See					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	010 E 28 08	47 N 05 00	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1096					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	24					
10	Mittenfrequenz in MHz	498.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01T207					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	13					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	9.0					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	13.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	9,0	11,0	12,5	13,0	13,0	12,5
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	11,0	9,0	7,0	4,0	-2,0	-2,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-2,0	-2,0	3,0	6,0	9,0	11,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	12,5	13,0	13,0	12,5	11,0	9,0	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	7,0	4,0	3,0	3,0	3,0	6,0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	PAZNAUN 2 – Kanal 38					
30	Bemerkungen						